

Gemeinde **Wedemark** · Postfach 10 01 65 · 30891 Wedemark

Piratenpartei Niedersachsen
Herrn
Rüdiger Pfeilsticker
Andreas-Haselbacher-Str. 37
30900 Wedemark-Mellendorf

Team Öffentliche Ordnung 1

Herr Junga

Fritz-Sennheiser-Platz 1, Raum E. 11

Telefon: (0 51 30) 581-251

Telefax: (0 51 30) 581-11251

E-Mail: Andreas.Junga@Wedemark.de

Internet: www.wedemark.de

Öffnungszeiten:

Mo – Fr: 08.30 – 12.00 Uhr

Mo, Di, Do: 12.30 – 15.00 Uhr

Mi: 12.30 – 18.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	24.06.2013	3.1/32 73 02/1	24.06.2013

Sondernutzungserlaubnis - Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2013 -

Sehr geehrter Herr Pfeilsticker,

auf Ihren Antrag vom 14.06.2013 zum Plakatieren anlässlich der Bundestagswahl 2013, wird Ihnen gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 in Verbindung mit § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Wedemark, die Erlaubnis zum Aufstellen/-hängen von Plakaten in der Gemeinde Wedemark erteilt.

Die Erlaubnis ist befristet vom 22.07.2013 bis zum 25.09.2013 und kann jederzeit widerrufen werden.

Grundsätzliche Auflagen und Bedingungen der vorstehenden Erlaubnis:

1. Die Aufhängung der Plakate, bzw. Aufstellung von Plakatständern und Großstellwänden darf zu keinen Sichtbeeinträchtigungen führen und ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig.
2. Der fließende und ruhende Verkehr sowie die Fußgänger dürfen durch die Plakate, Plakatständer und Großstellwände nicht behindert werden (Verkehrsbehinderung). Die Plakate dürfen zu keinen optischen Beeinträchtigungen des Ortsbildes führen.
3. Es darf zu keinen Beschädigungen durch die Werbemittel kommen.
4. Das Plakatieren an Lichtsignalanlagen sowie an Verkehrseinrichtungen (Pfähle von Verkehrszeichen etc.) ist grundsätzlich untersagt.
5. Die Gemeinde Wedemark ist von sämtlichen Haftungsansprüchen -auch gegenüber Dritten- freizustellen. Gegebenenfalls haben Sie hierfür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Für eventuell durch die Aufhängung bzw. Aufstellung verursachte Schäden (Personen-oder Sachschäden, Schäden am Gehweg oder an der Straße, an Laternenpfählen etc.) sind Sie verantwortlich; die Schäden müssen auf Ihre Kosten unverzüglich beseitigt werden.
7. Die Gemeinde Wedemark behält sich vor, bei auftretenden Gefahren durch die Werbemittel, diese ggfs. auf Ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen.

30900 Wedemark · Tel: (05130) 581-0 · Fax: (05130) 581-205

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Hannover: Kto 1070 273 543 BLZ 250 501 80

Hannoversche Volksbank: Kto 5100 400 BLZ 251 900 01

Postbank Hannover: Kto 1881 55 300 BLZ 250 100 30

Rathaus: Mellendorf, Fritz-Sennheiser-Platz 1

Standesamt: Bissendorf, Gottfried-August-Bürger-Str. 1

8. Plakatablösungen und dadurch hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
9. Den evtl. Anordnungen der Beamten des Polizeikommissariates Mellendorf und den Bediensteten des Ordnungsamtes der Gemeinde Wedemark ist Folge zu leisten.
10. Das Plakatieren auf privaten Flächen sowie an privaten Zäunen bedarf der Erlaubnis des Grundstückseigentümers.

Begründung:

Die Nutzung des Straßenseitenraumes geht über den Gemeingebrauch hinaus und ist damit eine Sondernutzung im Sinne von § 18 Niedersächsisches Straßengesetz. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Wedemark. Die Auflagen und Bedingungen werden aufgrund von § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz erteilt und dienen der Verkehrssicherung sowie der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der öffentlichen Fläche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Gemeinde Wedemark, Fritz-Sennheiser-Platz 1, 30900 Wedemark zu richten.

Kosten:

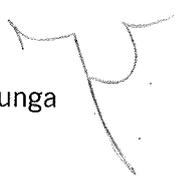
Aus Anlaß der Bundestagswahl, ergeht diese Erlaubnis gebührenfrei.

Hinweis:

Weitere erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben von der vorstehenden Sondernutzungserlaubnis unberührt.
Im Gemeindegebiet werden keine öffentlichen Stellwände für Wahlwerbung bereitgestellt.

Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Junga